

Vorlesung Strafrecht II

Hausarbeit

Die Lemon Scooter GmbH (L) bietet im Bonner Stadtgebiet Tretroller mit Elektromotor, sogenannte E-Scooter, zur Miete an. Diese können über die App der L entweder durch Scannen eines am E-Scooter angebrachten QR-Codes mit der Smartphone-Kamera oder durch Auswahl eines verfügbaren E-Scooters auf der interaktiven Karte der App – sämtliche E-Scooter der L sind mit einem GPS-Sender versehen – freigeschaltet werden. Mit der Freischaltung beginnt die Miete. Nur solange ein E-Scooter freigeschaltet ist, ist das Fahren möglich, da ansonsten der Elektromotor deaktiviert ist und die Bremsen die Räder blockieren. Die Miete endet, wenn der Nutzer auf seinem Handy den Button „Fahrt beenden“ betätigt. Im Anschluss wird ein Geldbetrag vom verknüpften Bankkonto des App-Nutzers abgebucht, dessen Höhe von der Mietdauer abhängt. Während der Zeit, in der ein E-Scooter durch einen Nutzer freigeschaltet ist, können andere Nutzer denselben E-Scooter nicht mieten. „Doppelfreischaltungen“ lässt die App-Programmierung nicht zu.

Jurastudent R will sich nach einem langen Lerntag im Juridicum auf den Weg zur Semesterparty der Jura-Fachschaft im Brückenforum machen. Er geht zu einem freien E-Scooter der L, den er auf einem Parkplatz entdeckt hat und scannt den QR-Code, um den E-Scooter freizuschalten. Im selben Moment hat sein einige Meter entfernt stehender Kommilitone T denselben E-Scooter in der Lemon Scooter-App zur „Fernfreischaltung“ ausgewählt. Der Elektromotor des E-Scooters startet mit dem akustischen Signal des Mietbeginns. R, der glaubt, er habe den E-Scooter über seinen Account freigeschaltet, steigt auf und fährt los. T sieht den R und glaubt ebenfalls, dieser sei ihm bei der Freischaltung zuvorgekommen. Weil er auch zur Semesterparty will und befürchtet, kein Ticket mehr an der Abendkasse zu erhalten, wenn er zu spät erscheint, läuft er auf den langsam fahrenden R zu, stößt diesen vom E-Scooter, steigt auf und fährt selber davon. R stürzt und zieht sich dabei eine komplizierte Fraktur der rechten Hand zu.

T plant zu diesem Zeitpunkt, den E-Scooter zum Ende seiner Fahrt am Brückenforum abzustellen, sodass er auch weiterhin von Kunden der L genutzt werden kann. T hat nicht bemerkt, dass in Wahrheit er es war, der den E-Scooter zuerst angewählt und damit freigeschaltet hatte, sodass er – ohne es zu wissen – einen Anspruch auf die Nutzung hat und das entsprechende Mietentgelt auch von seinem Bankkonto abgebucht wird.

Als T auf dem E-Scooter wegfährt, schreit ihm der verletzte R einige wüste Beleidigungen hinterher. Hierüber ärgert T sich dermaßen, dass er spontan beschließt, den E-Scooter aus Rache zum Ende seiner Fahrt von der Kennedybrücke zu werfen, so dass dieser ins Wasser fällt und zerstört wird. T plant, dass R, über dessen Account der E-Scooter nach Ts Vorstellung zuletzt gemietet wurde, von der L unter Androhung rechtlicher Schritte auf Schadensersatz in Anspruch genommen und zahlen wird. An der Kennedybrücke angekommen wirft T den E-Scooter seinem Plan gemäß über das Brückengeländer. Der E-Scooter erleidet einen Totalschaden.

Noch am selben Abend begibt sich R in die Notaufnahme. Dort rät ihm der behandelnde Arzt dringend zu einer Operation des Handgelenks. Weil sich R jedoch vor möglichen Risiken (insbesondere der Vollnarkose) fürchtet, lehnt er eine Operation ab. In der Folge versteift seine Hand, sodass sie von R dauerhaft nicht mehr bewegt werden kann, was durch die Operation hätte vermieden werden können. Dass R auf den Asphalt fällt, hatte T zwar erwartet. Dauerhafte Schäden wollte er R allerdings keineswegs zufügen.

Einige Tage später meldet sich Sachbearbeiter S der L telefonisch bei T und verlangt von diesem Auskunft über die Zerstörung des E-Scooters zur Prüfung einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme des T. T wird in diesem Moment klar, dass er derjenige war, der am Tag der Semesterparty bei der Freischaltung des E-Scooters schneller war, sodass die Miete nicht über Rs Account, sondern über seinen eigenen Account erfolgte und er dem R die Zerstörung des E-Scooters nicht anhängen kann. Geistesgegenwärtig reagiert er mit einer „Notlüge“: Er entgegnet, er sei zwar mit dem E-Scooter gefahren, habe die Fahrt aber auf der

Kennedybrücke beendet und bloß vergessen, auf seinem Handy auf „Fahrt beenden“ zu drücken. Er habe keine Ahnung, wer den E-Scooter, dessen Miete nur versehentlich weiter über seinen Account gelaufen sei, anschließend von der Brücke geworfen hat; mutmaßlich seien irgendwelche betrunkenen Partygäste dafür verantwortlich. S schenkt Ts Ausführungen Glauben, woraufhin er für die L keine Forderung gegen T geltend macht.

1. Begutachten Sie die Strafbarkeit des T nach dem StGB!
2. §§ 265, 315 b, 316 c StGB sowie Straftaten aus dem 29. Abschnitt sind **nicht** zu prüfen.

Ausgabe: 14. 7. 2023

Abgabe: 9. 10. 2023

für beide Gruppen:

entweder bis 16.00 Uhr im Lehrstuhlsekretariat Prof. Stuckenberg (Lennéstr. 35)
oder per Post (Poststempel spätestens vom 9. 10. 2023, kein Freistempler!) an:
Lehrstuhl Prof. Stuckenberg
Strafrechtliches Institut der Universität Bonn
Adenauerallee 24–42
53113 Bonn

Bearbeitungshinweise:

1. Die Arbeit ist ausgedruckt auf **Papier und als Textdatei** (Word oder pdf; möglichst per E-Mail an sekretariat.stuckenberg@jura.uni-bonn.de) abzugeben.
2. Bitte den **AG-Schein** einer AG im Strafrecht in Kopie beilegen!
3. **Formalia:** Bei der Gestaltung der Arbeit sind die jeweiligen Formalien bzw. Hinweise für strafrechtliche Hausarbeiten (→ eCampus) bzw. zu beachten. **Formfehler mindern die Note!**
4. **Formatierungsaufgaben** (für Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten): Seitenränder: 7 cm links, sonst 1,5 cm; Zeilenabstand: 1,5; Schrift: Times New Roman (Text: 12 pt, Fußnoten: 10 pt, normale Laufweite, keine Unterschneidung); automatische Silbentrennung aktiviert.
5. **Umfang:** Das Gutachten sollte einen Umfang von **20 bis 25 Seiten** haben. Es darf ausnahmsweise auch länger sein, wenn dies zur Falllösung *wirklich* nötig ist.
6. **Erklärung der Eigenständigkeit:** Abschließend ist auf der Papierfassung ausdrücklich **an Eides Statt** zu versichern, daß die Hausarbeit eigenständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle aus anderen Texten wörtlich oder sinngemäß entnommenen Ausführungen als solche durch Angabe der Herkunft gekennzeichnet wurden. Diese Versicherung ist datiert zu **unterschreiben**.